

FREIGABESCHEIN

für brandgefährliche Tätigkeiten

Nr.:

Feuer- und Heiarbeiten, sowie Arbeiten mit Rauch- oder Staubentwicklung, insbesondere Schweien, Schneiden, Lten, Wrmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flmmen, Trennschleifen

Auftraggeber:					
Arbeitsort:					
Art der Arbeit:					
Vorgesehener Zeitraum:					
Datum:		von		Uhr bis Uhr	
Ausfhrende Firma:					
Eigener Dienstnehmer:					
FREIGABE					
Freigabe gilt bis:		Datum		Uhr	
Besondere Vorkehrungen:					
.....					
Meldebereich / Meldergruppe:					
der Brandmeldeanlage abschalten lassen.					
Datum:		Name:		Unterschrift:	
BERNAHMEBESTTIGUNG					
Durchfhrender (Verantwortlicher):					
Ich verpflichte mich zur Einhaltung der oben angefhrten und beiliegenden BRANDVERHTUNGSVORKEHRUNGEN.					
Datum:		Name:		Unterschrift:	
Brandmeldergruppe/Brandmeldebereich wieder eingeschaltet:					
Datum:		Uhrzeit:			
Name:		Unterschrift:			
NACHKONTROLLEN					
		Datum	Uhrzeit	Name	Unterschrift
1	nach Arbeitsende				
2	nach 30 min.				
3	nach 60 min.				
4	nach 180 min.				
5	nach 300 min.				

Nach berprfung Weiterleitung an die technische Leitung des LKH

BRANDVERHTUNGSVORKEHRUNGEN

Bei Feuer- und Heiarbeiten, sowie Arbeiten mit Rauch- oder Staubentwicklung, insbesondere Schweien, Schneiden, Lten, Wrmen, Farbabbrennen, Auftauen,

Flämmen, Trennschleifen, etc. ist von den Durchführenden darauf zu achten, dass es in Folge der Arbeiten und in weiterer Folge durch Glutnester zu keinen Bränden kommen kann. Dabei sind nachfolgende Vorschriften unbedingt einzuhalten:

1. Meldung

Vor Beginn der Arbeiten ist der „Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten“ vom Verantwortlichen der Feuer- und Heißarbeiten bei der Betriebsfeuerwehr - bei Nichterreichbarkeit dieser beim zuständigen Techniker des Landesklinikums auszufüllen und zu unterschreiben.

2. Brandmelder und Brandmeldeanlage

Im Zuge der schriftlichen Meldung bei den oben genannten Personen ist darauf zu achten, dass bei Vorhandensein eines Brandmelders am Arbeitsort die entsprechende Brandmelderschleife von einem Sachkundigen an der Brandmeldeanlage blockiert wird und erst danach die Arbeit aufgenommen werden darf.

3. Erste Löschhilfen

Am Arbeitsort der Feuer- und Heißarbeiten sind ein mitgebrachter Handfeuerlöscher und ein mind. 10 Liter fassender Eimer mit Wasser so aufzustellen, dass der Durchführende die ersten Löschhilfen im direkten Zugriff hat. Der Durchführende hat sich vor Beginn der Arbeiten davon zu überzeugen, dass die ersten Löschhilfen voll funktionstüchtig und einsatzbereit sind. Brennbare Gegenstände und Materialien in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes sind für die Zeit der Arbeiten zu entfernen bzw. so mit Brandschutzdecken zu sichern, dass ein Entflammen der Materialien durch direkte und indirekte Hitzeeinwirkung und Hitzestau nach menschlichem Ermessen vermieden wird.

4. Vorbeugender Brandschutz

Verschmutzte Arbeitsorte (mit Staub, etc.) sind vor Arbeitsbeginn so zu reinigen, dass ein Brennen der Verschmutzung auch nach Fertigstellung der Arbeiten mit Sicherheit vermieden wird. Andernfalls ist der technischen Leitung des Landesklinikums mitzuteilen, dass die erforderlichen Arbeiten aufgrund der Verschmutzung und der daraus resultierenden Gefahr nicht durchgeführt werden können. Öffnungen zu umliegenden Räumen sind abzudecken.

5. Durchführung der Arbeiten

Während der Arbeiten hat sich der Durchführende laufend davon zu überzeugen, dass am Arbeitsplatz und in der Umgebung des Arbeitsplatzes keine Brände entstehen und sich keine Glutnester bilden, die selbst nach Fertigstellung der Arbeiten zu Bränden führen können. Sind nicht alle Orte am Arbeitsplatz vom Durchführenden einsehbar, ist während der Arbeiten eine weitere Person zur Kontrolle der nicht einsehbaren Bereiche – mit den ersten Löschhilfen versehen – so abzustellen, dass alle möglichen Bereiche überwacht werden. Bei Arbeiten an Leitungen, die in nebenliegende Räume führen, sind diese mit zu überwachen.

6. Fertigstellung der Arbeiten

Nach Fertigstellung der Arbeiten, hat sich der Verantwortliche davon zu überzeugen, dass am Arbeitsplatz und in der Umgebung keine Brände und Glutnester vorhanden sind. Heiße Materialien sind derart abzukühlen, dass die

Zündtemperatur der angrenzenden Materialien weit unterschritten wird. Ist keine künstliche Abkühlung möglich, ist bis zur natürlichen Abkühlung unter die Zündtemperatur eine Brandwache durch den Durchführenden zu stellen bzw. zu veranlassen. In diesem Falle haben die ersten Löschhilfen im Gefahrenbereich zu verbleiben.

7. Meldung der Fertigstellung

Vor Verlassen des Arbeitsortes hat der Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass die Meldung über die Fertigstellung der Arbeiten im Freigabeschein vermerkt wird und die blockierte Brandmelderschleife wieder scharf geschaltet wird.

8. Nachkontrollen

Der Durchführende hat die Verpflichtung die Betriebsfeuerwehr, bei Nichterreichbarkeit dieser die örtliche Aufsicht (Bauaufsicht, Haustechniker, etc.) vor Ort davon zu überzeugen, dass am Arbeitsplatz die Kontrollen der Brandgefahr durch den Durchführenden ordnungsgemäß durchgeführt wurden und keinerlei Gefahren für eine weitere Brandentstehung bestehen. Dies ist im Freigabeschein unter „Nachkontrolle 1“ durch die örtliche Aufsicht schriftlich zu vermerken.

Weitere Nachkontrollen haben in Abständen von

- 30 Minuten nach Beendigung der Arbeiten
- 60 Minuten nach Beendigung der Arbeiten
- 180 Minuten nach Beendigung der Arbeiten
- 300 Minuten nach Beendigung der Arbeiten

durch die örtliche Aufsicht zu erfolgen und sind ebenfalls im Freigabeschein zu vermerken. Unmittelbar danach ist der vollständig ausgefüllte Freigabeschein durch die örtliche Aufsicht an die Betriebsfeuerwehr des Landesklinikums weiterzuleiten.

Wird die Nachkontrolle nicht durch den Durchführenden ausgeführt, so hat er den Kontrollierenden über den Umfang der Arbeiten in schriftlicher Form zu informieren.

9. Zuwiderhandlungen

Werden vorgenannte Brandverhütungsvorkehrungen nicht strikt eingehalten, ist die Betriebsfeuerwehr bzw. die örtliche Aufsicht verpflichtet, die Arbeiten umgehend einzustellen und die Durchführenden bzw. Verantwortlichen von der Baustelle zu verweisen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei Schäden aus Zuwiderhandlungen gegen die Brandverhütungsvorkehrungen der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos hält.